

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/89e3c949-a432-39ca-a5c6-19b6c73bac36>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle (TRGS 521)
Ämtliche Abkürzung	TRGS 521
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 1 TRGS 521 - Anwendungsbereich

- (1) Die TRGS 521 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle (siehe [Nummer 2.3](#)), bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden.
- (2) Diese TRGS beschreibt Schutzmaßnahmen, die bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle ergriffen werden müssen. Sie gibt dem Arbeitgeber eine Hilfestellung bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen.
- (3) Für Tätigkeiten mit neuer Mineralwolle (siehe [Nummer 2.4](#)) gelten die Bestimmungen der [Nummern 4](#) und [5 der TRGS 500](#) "Schutzmaßnahmen".
- (4) Die TRGS 521 konkretisiert die Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach den [§§ 10](#) und [11 der Gefahrstoffverordnung](#) und insbesondere des [Anhangs III Nr. 2](#) "Partikelförmige Gefahrstoffe" und Anhang IV Nr. 22 der Gefahrstoffverordnung für biopersistente Mineralfasern.
- (5) Auch bei Einhaltung der in [Nummer 3.3](#) genannten Faserstaubkonzentration am Arbeitsplatz (50.000 Fasern/m³) kann nachzeitigem Stand der Wissenschaft ein Krebsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Faserstaubkonzentration sind daher anzustreben.

